

Das Präsidium

ARBEITSGERICHT DRESDEN
Hans-Oster-Str. 4 | 01099 Dresden

Aktenzeichen
ArbGDD-E320/7/2-2025/1553

Dresden, den
30. Dezember 2024

Richterliche Geschäftsverteilung **für das Jahr 2025**

in der Fassung der 9. Änderung vom 26. Mai 2025

mit Wirkung zum 01. Juni 2025

I. Vorbemerkung

Soweit in der richterlichen Geschäftsverteilung die männliche Form verwendet wird, ist ebenso die weibliche Form gemeint.

II. Kammervorsitz /Vertretung

1. Kammer - Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Baumann
2. Kammer – Richter Lindenthal
3. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Guddat
4. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Dziumla
5. Kammer - Richterin am Arbeitsgericht Vetter
6. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Prof. Dr. Gork
7. Kammer - unbesetzt
8. Kammer - Richter am Arbeitsgericht Zickert
9. Kammer - unbesetzt
10. Kammer - unbesetzt
11. Kammer - unbesetzt
12. Kammer - unbesetzt
13. Kammer - unbesetzt

Die Vorsitzenden vertreten sich wie folgt:

- | | | | |
|-----------|-----|-----------|------------------------------|
| 1. Kammer | und | 8. Kammer | vertreten sich wechselseitig |
| 2. Kammer | und | 4. Kammer | vertreten sich wechselseitig |
| 3. Kammer | und | 5. Kammer | vertreten sich wechselseitig |

Die Vertretung der 6. Kammer erfolgt im monatlichen Wechsel in Reihenfolge der besetzten Kammern, beginnend mit der 1. Kammer.

Das Präsidium

Im Falle der Verhinderung des Vertreters vertritt der Vorsitzende derjenigen Kammer, die in ihrer Bezifferung der Kammer des verhinderten Vertreters folgt. Dieser ist auch zuständig für die Entscheidung über eine Ablehnung oder Selbstablehnung. Im Falle der Verhinderung des Vertreter-Vertreters aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wird er durch den Vorsitzenden derjenigen Kammer vertreten, die in ihrer Bezifferung der Kammer des verhinderten Vertreter-Vertreters folgt.

Über eine Ablehnung in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer mit den zu dieser Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richter. Bei Ablehnung außerhalb der mündlichen Verhandlung sind für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Kammer heranzuziehen, den der abgelehnte Richter angehört.

Wird hinsichtlich des Vorsitzenden einem Ablehnungsgesuch oder einer Selbstablehnung stattgegeben, erhält die Kammer dieser Vorsitzenden im nächsten ihm zufallenden Turnus dieses Registers ein Verfahren mehr, die Kammer ihres Vertreters ein Verfahren weniger.

Im Falle einer Vertretung von mehr als zwei Vorsitzenden ist der Vorsitzende der in der Nummerierung nachfolgenden Kammer für die nicht planmäßige Kammer mit der höchsten Nummer zuständig.

War ein Richter Vorsitzender einer Einigungsstelle, ist er für das Verfahren der Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle nicht zuständig. Die Kammer dieses Vorsitzenden erhält im nächsten ihm zufallenden Turnus ein Verfahren mehr, die Kammer ihres Vertreters ein Verfahren weniger.

Sofern ein Vertreter für den Vertretenen eine Kammerverhandlung durchführt, die zur Erledigung der Sache führt, erhält der Vertreter im nächsten Turnus zwei Ca-Eingänge weniger.

III. Zuständigkeit der Kammern

1. Die bis 31.12.2024 eingegangenen Verfahren verbleiben bei den Kammern, denen sie zugeteilt sind.
2. Für die ab 01.01.2025 eingehenden Verfahren gilt Folgendes:
 - a) Die Zuständigkeit bestimmt sich wie folgt:

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Registratur an jedem Arbeitstag. Dabei werden sämtliche Eingänge, die bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages beim Arbeitsgericht Dresden eingegangen sind, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Arbeitgebers.

Bei mehreren an einem Arbeitstag eingehenden Verfahren mit identischen Arbeitgebern gilt Folgendes. In Beschlussverfahren (Register: BV, BVGa, BVHa) wird die Reihenfolge ausgelost. In allen anderen Registern wird die

Das Präsidium

Reihenfolge alphabetisch nach dem Familiennamen des Arbeitnehmers ermittelt. Bei mehreren Arbeitnehmern, ist der zuerst genannten Arbeitnehmer maßgeblich.

Diese Reihung geschieht getrennt für die Register (Aktenzeichen)

Ca
Ga
Ha
BV
BVGa
BVHa
AR

Sind in einer Klage- bzw. Antragsschrift Anträge verschiedener Register enthalten, richtet sich die Zuordnung nach dem erstgenannten Antrag.

Wird in einem Schriftsatz sowohl in der Hauptsache geklagt als auch vorläufiger Rechtsschutz begehrt, wird das Verfahren dem Ga-Register zugeordnet. Erfolgt hiernach eine Abtrennung des Ca-Verfahrens, bleibt die Kammer, die abgetrennt hat, zuständig. Das abgetrennte Verfahren wird auf den nächsten Ca-Turnus angerechnet.
Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes.

Der Turnus findet jeweils getrennt für die Verfahren jedes Registers statt.

Die Zuordnung von Verfahren in das Ca Register erfolgt in Fünfergruppen; die Zuordnung in den übrigen Registern erfolgt einzeln.

aa)

Die Kammer 1 wird in allen Registern in jedem zweiten Turnus ausgelassen. Die Kammer 8 wird in allen Registern in jedem fünften Turnus ausgelassen.

ab)

Mit Wirkung zum 1. März 2025 erhält die 2. Kammer Eingänge aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes.

ac)

Mit Wirkung zum 1. März 2025 werden jeweils 10 zur Kammerverhandlung terminierte Verfahren (Ca- und BV- Register) aus den Kammern 3, 4 und 5 der 2. Kammer wie folgt übertragen:

Die jeweils letzten zwei bereits am 11. Februar 2025 ab dem 1. September 2025 bis 31. Oktober 2025 und ab dem 1. Februar 2026 jeweils an den einzelnen Sitzungstagen zur streitigen Verhandlung terminierten Verfahren. Ausgenommen sind Fortsetzungstermine. Erledigt sich bis zum 1. März 2025 ein der Zuweisung unterfallendes Verfahren, rückt jeweils das nächste Verfahren nach.

Das Präsidium

Die 2. Kammer erhält die ab dem 17. Februar 2025 alle zu verteilenden nächsten 70 Verfahren des Ca-Register vorab und außerhalb des Turnus.

ad)

Punkt III. 2a) ac zweiter Absatz wird für die 3. Kammer dahingehend geändert, dass die jeweils letzten zwei bereits am 11. Februar 2025 ab dem 1. September 2025 bis 30. November 2025 und ab dem 1. Februar 2026 jeweils an den einzelnen Sitzungstagen zur streitigen Verhandlung terminierten Verfahren zu übertragen sind.

ae)

Mit Wirkung zum 9. April 2025 erhält die 6. Kammer Eingänge im Ca-Register und mit Wirkung zum 1. Mai 2025 aus allen Registern nach der Zuordnung entsprechend Ziffer III. 2a des Geschäftsverteilungsplanes mit der Maßgabe, dass die 6. Kammer in den nächsten zehn Ca-Durchgängen jeweils 15 Verfahren erhält.

af)

Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 werden zur Kammerverhandlung terminierte Verfahren (Ca- und BV- Register) aus den Kammern 1, 3, 4 und 5 der 6. Kammer wie folgt übertragen:

Die jeweils letzten drei zur streitigen Verhandlung terminierten Verfahren an folgenden Sitzungstagen der jeweiligen Kammer aus den nachfolgenden benannten Kalenderwochen:

- 20. Kalenderwoche: 1. Kammer
- 21. Kalenderwoche: 5. Kammer
- 22. Kalenderwoche: 1. Kammer
- 23. Kalenderwoche: 5. Kammer
- 24. Kalenderwoche: 1. Kammer
- 25. Kalenderwoche: 5. Kammer
- 26. Kalenderwoche: 1. Kammer
- 27. Kalenderwoche: 5. Kammer
- 28. Kalenderwoche: 4. Kammer
- 30. Kalenderwoche: 3. Kammer
- 32. Kalenderwoche: 4. Kammer
- 33. Kalenderwoche: 3. Kammer
- 34. Kalenderwoche: 4. Kammer
- 37. Kalenderwoche: 3. Kammer
- 40. Kalenderwoche: 4. Kammer
- 41. Kalenderwoche: 3. Kammer

Maßgeblich sind die am 4. April 2025 bereits terminierten Kammerverfahren. Ausgenommen sind Fortsetzungstermine. Erledigt sich bis zum 1. Mai 2025 ein der Zuweisung unterfallendes Verfahren, rückt jeweils das nächste Verfahren nach.

Das Präsidium**ag)**

Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 erhält die 8. Kammer von der 4. Kammer insgesamt 25 am 4. April 2025 bereits zur Kammer terminierten Verfahren. Die Verteilung erfolgt mit dem letzten zur Kammer terminierten Verfahren monatlich absteigend. Ausgenommen sind Fortsetzungstermine. Erledigt sich bis zum 1. Mai 2025 ein der Zuweisung unterfallendes Verfahren, rückt jeweils das nächste Verfahren nach.

ah)

Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 erhält die 6. Kammer insgesamt 84 am 4. April 2025 bereits zur Kammer terminierte Verfahren. Die 1. Kammer gibt 24 Verfahren, die 2. Kammer gibt 26 Verfahren, die 3. Kammer gibt 15 Verfahren, die 4. Kammer gibt 14 Verfahren und die 5. Kammer gibt 5 Verfahren ab. Die Verteilung erfolgt beginnend ab dem 1. Dezember 2025 mit ersten Sitzungstag der jeweiligen Kammer fortlaufend nach Sitzungstagen. Ausgenommen sind Fortsetzungstermine. Erledigt sich bis zum 1. Mai 2025 ein der Zuweisung unterfallendes Verfahren, rückt jeweils das nächste Verfahren nach.

- b) Mahnverfahren werden den Kammern im 5-er Turnus zugeordnet. Wird Widerspruch eingelegt, verbleibt das Verfahren als Ca-Verfahren in derselben Kammer und wird als Eingang auf den nächsten Ca-Turnus dieser Kammer angerechnet.
- c) Nach einer in solcher Weise erfolgten Reihung werden die Verfahren in der Reihenfolge ihrer Endnummern den besetzten Kammern zugeordnet. Dabei wird die begonnene Verteilung aus dem Jahr 2024 fortgesetzt.
- d) Bei der gemäß a und b einmal bestimmten Zuständigkeit verbleibt es auch nach Rubrumsberichtigung, Klageänderung, Abtrennung, teilweiser Klagerücknahme und Teilurteil. Hat die Abtrennung einen Registerwechsel zur Folge, wird das abgetrennte Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet.
- e) Ist ein Verfahren wegen geschäftsverteilungswidriger Zuordnung abzugeben, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden jener Kammer, die turnusgemäß den ersten Ca-Eingang des Monats, in dem das abzugebende Verfahren eingegangen war, erhalten hat.

Das Verfahren wird, nach Herstellung des Einvernehmens, entsprechend dem Turnus zugeordnet. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, entscheidet das Präsidium. Der aufnehmenden Kammer wird bei dem folgenden Turnus dieser Zugang zugute gerechnet, die abgebende Kammer erhält ein Verfahren mehr.

Das Präsidium

- f) Wird ein Verfahren, das nach sechs Monaten nach der Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit weggelegt wurde, wieder aufgerufen, verbleibt es beim bisherigen Aktenzeichen und fällt der Kammer wieder zu, bei der es weggelegt wurde. Entsprechendes gilt bei Anfechtung eines Prozessvergleiches und bei Zurückverweisung eines Verfahrens von höherer Instanz in die erste Instanz sowie wenn gegen ein Versäumnisurteil nach Weglegen Einspruch eingelegt wird.

Bei der turnusmäßigen Verteilung wird der Zugang dieser Verfahren nicht berücksichtigt.

- g) Ist eine Kammer, der nach Nr. 2 f) ein Verfahren zufiele, nicht mehr besetzt, ist die 1. Kammer zuständig.
- h) Bei Nebenstreitigkeiten aus erledigten Sachen ohne neues Aktenzeichen in nicht besetzten Kammern, für die kein Vertreter bestimmt ist, gilt folgende Regelung:
1. Das Verfahren erhält der Vorsitzende, der für das Verfahren zuletzt zuständig war, unabhängig von einem eventuellen Kammerwechsel des Vorsitzenden.
 2. Ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, ist die 1. Kammer zuständig.
- i) Im Falle einer notwendigen kammerübergreifenden Verbindung von Verfahren wird das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen die führende Akte.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind den Kammern gemäß der Liste Anlage 1 zugeordnet.

Sind sämtliche der einer Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richter verhindert, ist der nächstzuladende ehrenamtliche Richter derjenigen Kammer heranzuziehen, deren Vorsitzende(r) die Kammer vertritt.

Soweit ehrenamtliche Richter am **31.12.2024** bereits geladen sind, bleiben sie gemäß dieser Geschäftsverteilung zuständig. Zuständig bleiben ehrenamtliche Richter auch für Verfahren, in denen sie vor dem **31.12.2024** an einer Zeugenvernehmung, Parteivernehmung oder der Vernehmung eines Sachverständigen teilgenommen haben. § 31 ArbGG bleibt unberührt.



Das Präsidium

gez.
Dr. Baumann

gez.
Zickert

gez.
Vetter

gez.
Guddat

gez.
Dziomla